

(Vom 14. September 1978)

. . .

*b) Inhalt der einzelnen Dienstbarkeiten*

**§ 62** I. Fussweg

<sup>1</sup> Das Fusswegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, nicht aber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

<sup>2</sup> Die Breite des Fussweges beträgt 90 cm.

**§ 63** II. Viehfahrtweg

<sup>1</sup> Das beschränkte Viehfahrtwegrecht berechtigt, gefangenes Vieh über den Weg zu führen, zu gehen und zu reiten.

<sup>2</sup> Das unbeschränkte Viehfahrtwegrecht berechtigt überdies, ungefangenes Vieh zu treiben.

<sup>3</sup> Die Breite des Viehfahrtweges beträgt zwei Meter.

**§ 64** III. Fahrweg

<sup>1</sup> Das Fahrwegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben und zu reiten.

<sup>2</sup> Die Breite des Fahrweges beträgt 2.70 m.

**§ 65** IV. Winterweg

Das Winterwegrecht berechtigt, über das dienende Grundstück von Martini bis 15. März zu gehen, Vieh zu treiben und mit Schlitten zu fahren.

**§ 66** V. Reistweg

Das Reistwegrecht gestattet das Reisten von Holz von Martini bis Mitte März.

. . .